

## Kirchenpflege

## Protokollauszug

Protokoll vom: 22. Mai 2019

Taktanden Nr.: 10

---

KP2019-75

### **Wahlen 2019. Wahlanordnung. Sitzzuteilung. Konstituierung, Kommunikation**

01.02 Abstimmungen und Wahlen an der Urne. Wahlanordnung. Sitzzuteilung  
Konstituierung. Zusammenarbeit mit den unterstellten Kommissionen.  
Kommunikation.

IDG-Status: Öffentlich

#### **I. Ausgangslage**

Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 des von der Kirchensynode genehmigten Zusammenschlussvertrags haben die im Juni 2018 ordentlich gewählten Behörden ihr Amt solange wahrzunehmen, bis gestützt auf die Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2018 die Mitglieder und das Präsidium der Kirchenpflege sowie die Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 ordentlich gewählt sind.

#### **II. Wahl-Anordnung**

Für die Durchführung von Wahlen in der Kirchgemeinde Zürich ist gemäss Art. 6 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die Kirchenpflege wahlleitende Behörde. Der Urnen- und Auszählendienst ist Aufgabe der Stadt Zürich sowie der Gemeinde Oberengstringen. Gemäss Art. 15 Abs. 1 KGO erfolgen die Wahlen an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Vorbehalten bleibt das landeskirchliche Recht. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die korrekte Durchführung von Wahlen (§ 12 GPR). Zu den besonderen Aufgaben gehört die Anordnung von Wahlen (§ 57 GPR), d.h. die Festlegung des Wahltermins. Die Kirchenpflege hat sich bereits zwei Mal mit der Festlegung des Abstimmungstermins befasst. Nach dem der Bundesrat am 1. Mai 2019 beschlossen hat, auf eine eidgenössische Abstimmung am 24. November 2019 zu verzichten, können die Wahlen für die Mitglieder und das Präsidium der Kirchenpflege sowie für die Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments definitiv auf Sonntag, 17. November 2019 festgelegt werden. Zeitgleich findet ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ständeratswahlen im Kanton Zürich statt.

Aufgrund dieses Wahltermins ergeben sich verbindliche Fristen für die Durchführung des Vorverfahrens bei Mehrheitswahlen gemäss § 48ff GPR. In Absprache mit der Stadtkanzlei Zürich, die im Auftrag der wahlleitenden Behörde den Druck sowie den Versand der Wahlunterlagen sowie die Koordination mit der Gemeinderatskanzlei Oberengstringen übernimmt, sind folgende Termine zu beachten:

Publikation der Wahlordnung auf der Website reformiert-zuerich.ch	26.06.2019
Beginn der ersten Frist von 40 Tagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen	27.06.2019
Ablauf der ersten Frist	05.08.2019
Bereinigung der Wahlvorschläge (Korrekturen)	12.08.2019
Publikation der eingereichten, bereinigten Wahlvorschläge und Ansetzung einer zweiten Frist von 7 Tagen für die Einreichung oder den Rückzug von Wahlvorschlägen	14.08.2019
Beginn der zweiten Frist von 7 Tagen	15.08.2019
Ablauf der zweiten Frist	21.08.2019
Publikation der definitiven Wahlvorschläge	25.09.2019
Wahltermin	17.11.2019

### III. Sitz-Zuteilung für das Kirchengemeindeparlament

Gemäss Art. 15 Abs. 4 der KGO legt die Kirchenpflege vor jeder Gesamterneuerungswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise fest. Sie erfolgt im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung, wie sie vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt ermittelt wurde. Die Daten der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung wurden per 31. März 2019 erhoben und ergeben folgendes Bild:

Wahlkreis	Stadt Zürich	Zzgl. Gemeinde Oberengstringen	Abzüglich KG Hirzenbach und Witikon	massgebende Anzahl Personen KG Zürich
I	8514			8514
II	19379			19379
III	6910			6910
IV	17119	1415		18534
V	13471		3188	10283
VI	17090		1689	15401
				79021

Daraus ergibt sich folgende Sitzzuteilung für die Wahlkreise:

Wahlkreis I	5 Sitze
Wahlkreis II	11 Sitze
Wahlkreis III	4 Sitze
Wahlkreis IV	10 Sitze
Wahlkreis V	6 Sitze
Wahlkreis VI	9 Sitze

### IV. Konstituierung von Kirchenpflege und Kirchengemeindeparlament

Die Wahlen für die Kirchenpflege und das Kirchengemeindeparlament werden wie erwähnt im Verfahren der Mehrheitswahl durchgeführt. Voraussetzung für die Konstituierung der Kirchenpflege ist, dass das Präsidium und die Mehrheit der Mitglieder am 17. November 2019 rechtskräftig gewählt sind (§33 GPR). Voraussetzung für die Konstituierung des Kirchengemeindeparlaments ist, dass die Mehrheit der Mitglieder (23) rechtskräftig gewählt ist.

Als Mitglied der Kirchenpflege sowie als Präsident oder Präsidentin ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat. Als überzählig scheidet jene Gewählten aus, die zwar das absolute

Mehr erreicht, jedoch am wenigsten Stimmen erzielt haben. Wenn nicht alle Mitglieder und / oder der Präsident bzw. die Präsidentin das absolute Mehr nicht erreicht haben, ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Als Mitglied des Kirchgemeindeparkaments ist gewählt, wer im Wahlkreis das absolute Mehr erreicht hat. Als überzählig scheiden jene Gewählten aus, die zwar das absolute Mehr erreicht, jedoch am wenigsten Stimmen erzielt haben. Wenn in einem Wahlkreis nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreichten und so alle Sitze besetzt werden können, ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Nach den Wahlen am 17. November 2019 werden die Wahlergebnisse voraussichtlich am 20. November 2019 amtlich publiziert und eine Rechtsmittelfrist von 5 Tagen angesetzt. Zudem erhalten alle Gewählten eine Wahlanzeige (Wahlannahmeerklärung) und haben die Möglichkeit, innert fünf Tagen nach Erhalt der Anzeige die Wahl abzulehnen. Als Faustregel gilt, dass zwischen Wahltermin und Konstituierung ein Zeitfenster von sechs Wochen einzuplanen ist. Sofern die Voraussetzungen für die Konstituierung von Kirchenpflege und Kirchgemeindeparkament erfüllt sind, können sich die Kirchenpflege und das Kirchgemeindeparkament am Mittwoch, 29. Januar 2020 konstituieren.

## **V. Allfälliger Zweiter Wahlgang und Konstituierung**

Für den Fall, dass am 17. November 2019 nicht alle Mitglieder und / oder das Präsidium der Kirchenpflege gewählt und in einzelnen Wahlkreisen nicht alle Sitze des Kirchgemeindeparkaments besetzt werden können, findet am 9. Februar 2020 ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr, d.h. gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Die Konstituierung könnte somit am Mittwoch, 1. April 2020 erfolgen.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments am 17. November 2019 im ersten Wahlgang rechtskräftig gewählt wird und allenfalls nur einzelne Sitze in einem zweiten Wahlgang zu besetzen sind, soll die Konstituierung des Kirchgemeindeparkaments bis zur rechtskräftigen Wahl der Kirchenpflege hinausgeschoben werden. Die Konstituierung der Kirchenpflege und des Kirchgemeindeparkaments sollen gleichentags erfolgen (1. April 2020), so dass die beiden Organe zeitgleich ihre Aufgaben in der Kirchgemeinde Zürich in Angriff nehmen können. Dieses Vorgehen ist mit der Bezirkskirchenpflege abzustimmen.

## **VI. Formulare und Handreichungen**

Für die korrekte Durchführung der Wahlen für die Kirchenpflege und das Kirchgemeindeparkament hat die wahlleitende Behörde die amtlichen Dokumente zu genehmigen. Dazu gehören

- das Wahlvorschlagsformular für die Mitglieder der Kirchenpflege
- das Wahlvorschlagsformular für die Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments
- die Wahlzettel für die Kirchenpflege und das Kirchgemeindeparkament
- die Wahlanleitung

Diese Formulare wurden von der Geschäftsstelle Wahlen erarbeitet und mit dem Rechtsdienst der Landeskirche sowie mit der Stadtkanzlei Zürich verifiziert. Neben den amtlichen Dokumenten hat die Geschäftsstelle Wahlen je eine Handreichung (Anleitung) für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments und der Kirchenpflege ausgearbeitet. Auch diese beiden Dokumente sind mit dem Rechtsdienst der Landeskirche und mit der Stadtkanzlei kontrolliert und abgeglichen worden.

## VII. Zusammenarbeit mit den unterstellten Kommissionen

Für die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Kirchenpflege bildet die Kirchgemeinde Zürich den Wahlkreis (Art. 15 Abs. 2 KGO). Hingegen erfolgt die Wahl des Kirchgemeindeparklaments in den Wahlkreisen, wie sie für die Wahl des Kantonsrats auf dem Gebiet der Stadt Zürich gelten. Oberengstringen wird dem Wahlkreis IV zugeteilt (Art. 15 Abs. 3 KGO). Gemäss Dispositiv III des Beschlusses der Kirchenpflege vom 13. März 2019 wird das Wahlvorbereitungsverfahren für die Mitglieder des Kirchgemeindeparklaments in den sechs Wahlkreisen geführt. Für die Wahl der Kirchenpflege wird das Verfahren zentral geführt.

Die Kirchgemeindeordnung sieht in Art. 41 Abs. 3 vor, dass die Kirchenkreisversammlung im Vorfeld von Wahlen mitwirkt. Insbesondere für die Wahlen des Kirchgemeindeparklaments kommt den Kirchenkreisen deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die zehn Kirchenkreise sind wie folgt den sechs städtischen Wahlkreisen zugeordnet:

Kirchenkreis eins und Kirchenkreis zwei	Wahlkreis I
Kirchenkreis drei und Kirchenkreis neun	Wahlkreis II
Kirchenkreis vier fünf	Wahlkreis III
Kirchenkreis sechs und Kirchenkreis zehn	Wahlkreis IV
Kirchenkreis sieben acht	Wahlkreis V
Kirchenkreis elf und Kirchenkreis zwölf	Wahlkreis VI

Die Kirchenkreiskommissionen haben im Auftrag der Kirchenpflege für das Wahlvorbereitungsverfahren im zugehörigen Wahlkreis Wahlkommissionen gebildet. Die Kirchenpflege als wahlleitende Behörde, unterstützt von der von ihr eingesetzten Fachkommission Wahlen, hat am 6. Mai 2019 die Wahlkreisverantwortlichen erstmals über Aufgaben und Ablauf des Vorbereitungsverfahrens informiert. Die Wahlkreisverantwortlichen sorgen zusammen mit der Geschäftsstelle Wahlen im Auftrag der wahlleitenden Behörde für die korrekte Durchführung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

Die ersten Wahlen in der Kirchgemeinde Zürich sind mehr als ein formeller Akt. Sie bieten zahlreiche Chancen, die junge Kirchgemeinde einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und auf deren vielfältige Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Kirchenpflege als wahlleitende Behörde wird neben verschiedensten Kommunikationsmassnahmen einen aktiven Austausch mit den Kirchenkreiskommissionen pflegen, um mit gezielten Informations- und Kommunikationsmassnahmen ein möglichst grosses Interesse an der inhaltlichen Ausgestaltung und dementsprechend auch eine hohe Stimmbeteiligung zu erzielen.

Das Kommunikationskonzept sieht folgende Massnahmen vor:

- Kurzbeitrag in reformiert.lokal Ausgabe 6
- persönlich adressierte Postkarte an alle Stimmberechtigten der KG Zürich
- Sonderseiten in reformiert.lokal Ausgabe 7 mit zentralen Informationen
- Sonderausgabe reformiert.lokal zwischen der Ausgabe 10 und 11 mit Vorstellung der kandidierenden Personen in reformiert.
- Beitrag in reformiert.lokal Ausgabe 11 mit Aufruf zur Wahl
- Beiträge in Print- und elektronischen Medien sowie Sozialen Medien
- Wording für Information am Anschluss an Gottesdienste
- Vorlagen für Plakate und Flyer zuhanden der Wahlkreisverantwortlichen
- Flyer mit Funktion, Aufgaben und Anforderungen an Parlamentsmitglieder
- Homepage: [www.reformiert-zuerich.ch/wahlen2019](http://www.reformiert-zuerich.ch/wahlen2019)

Im Weiteren sollen in der Zeit vom 26. Juni bis 5. August 2019 die Wahlempfehlungsverksammlungen in den Wahlkreisen sowie die zwei Podiumsveranstaltungen für die Kandidatinnen und Kandidaten der Kirchenpflege am 28. August 2019 und am 17. September 2019 gezielt beworben werden.

## VIII. Beschluss

*Die Kirchenpflege,*

gestützt auf Art. 6 sowie Art. 14 ff der Kirchgemeindeordnung,

*beschliesst:*

- I. Die Durchführung der Wahlen für sieben Mitglieder sowie das Präsidium der Kirchenpflege und für 45 Mitglieder des Kirchgemeindepardaments für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 werden auf Sonntag, 17. November 2019 angeordnet.
- II. Die Zuteilung der 45 Sitze des Kirchgemeindepardaments in die sechs Wahlkreise erfolgt gestützt auf die Erhebung der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung in der Kirchgemeinde Zürich per 31. März 2019 wie folgt:

Wahlkreis I	5	Sitze
Wahlkreis II	11	Sitze
Wahlkreis III	4	Sitze
Wahlkreis IV	10	Sitze
Wahlkreis V	6	Sitze
Wahlkreis VI	9	Sitze
- III. Die Formulare
  - Wahlvorschlag für die Mitglieder der Kirchenpflege
  - Wahlvorschlag für die Mitglieder des Kirchgemeindepardaments
  - Wahlzettel für die Kirchenpflege
  - Wahlanleitungwerden genehmigt. Von den Handreichungen für die Wahl des Kirchgemeindepardaments und für die Wahl der Kirchenpflege wird zustimmend Kenntnis genommen.

Die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Kirchgemeindepardaments werden pro Wahlkreis gestützt auf Art. 16 Abs. 3 KGO in einem Beiblatt in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst.

Die Wahlvorschläge für die Mitglieder und das Präsidium der Kirchenpflege werden gestützt auf Art. 16 Abs. 3 KGO in einem Beiblatt in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst.

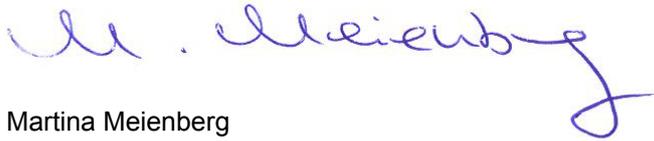
Das Beiblatt für die Mitglieder des Kirchgemeindepardaments sowie das Beiblatt für die Mitglieder und das Präsidium der Kirchenpflege werden den Wahlunterlagen beigelegt.
- IV. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf Sonntag, 9. Februar 2020 angesetzt.
- V. Die Konstituierung von Kirchenpflege und Kirchgemeindepardament erfolgen zeitgleich. Sind die Voraussetzungen für die Konstituierung von beiden Organen nach dem ersten Wahlgang erfüllt, konstituieren sich Kirchenpflege und Kirchgemeindepardament am Mittwoch, 29. Januar 2020. Sind die Voraussetzungen für eine zeitgleiche Konstituierung von Kirchenpflege und Kirchgemeindepardament nach dem ersten Wahlgang nicht erfüllt, findet die Konstituierung am Mittwoch, 1. April 2020.
- VI. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Herr Hans Strub, Oberdorfstr. 22, 8001 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

VII. Mitteilung an:

- die Präsidien der unterstellten Kommissionen
- die Wahlkreisverantwortlichen
- Fachkommission Wahlen
- Stadtkanzlei Zürich, Stefan Mittl, Leiter Wahlen und Abstimmungen
- Gemeinderatskanzlei Oberengstringen
- Geschäftsstelle Wahlen, inoversum ag, Seestrasse 869, 8706 Meilen
- Website, amtliche Publikation
- Akten Geschäftsstelle

Zürich, 29.05.2019

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Martina Meienberg

Versand: Zürich, 29.05.2019